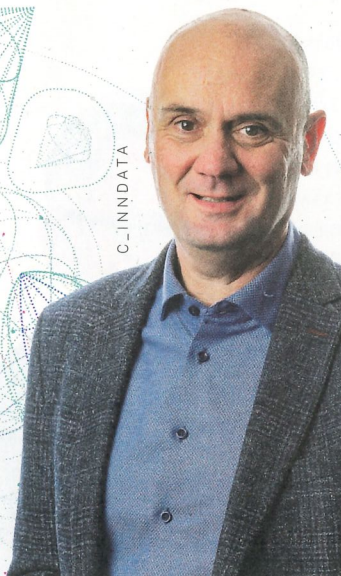


Digital, grün, vieldiskutiert

DIGITALISIERUNG. Der digitale Produktpass laut Neufassung der Ökodesignverordnung wird zum integrierten Bestandteil der neuen europäischen Bauproduktenverordnung. Unser Experte **Otto Handle** erklärt, was man darüber wissen sollte.



Als österreichischer Delegierter zur CEN/CENELEC JTC 24 ist Bmstr. Handle intensiv in die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den digitalen Produktpass involviert und entwickelt gemeinsam mit dem internationalen Forschungskonsortium ecolink.at die nötige Infrastruktur, um die Herausforderungen des DPP auch für kleine und mittlere Unternehmen bewältigbar zu machen.

Die für das Bauwesen wesentliche Bauproduktenverordnung und Ökodesignverordnung wurden inzwischen im TRILOG-Verfahren bereits behandelt und liegen seit Februar bzw. Dezember in der finalen Fassung (Kompromissvorschlag) vor.

Die rechtzeitige Beschäftigung mit diesen Themen ist essenziell für den Fortbestand der Unternehmen ebenso wie für die gewünschten positiven Umwelteffekte. Letztlich hat der bevorstehende Umsetzungsaufwand auch eine soziale Komponente. Denn die starke Ausweitung von Bürokratie und Nachweispflichten sowie Fremdüberwachung und Fremdzertifizierung führt zu Mehrkosten und ungewollten Marktbeschränkungen, welche am Ende von den Wohnungsmietern getragen werden müssen.

Neue Bauproduktenverordnung als Teil des Green Deal

Die Neufassung der Bauproduktenverordnung EU 307/2011 wurde im Februar 2022 als Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt und europaweit ausgiebig kommentiert – nicht immer sehr freundlich. Gegenüber der früheren Fassung haben sich sowohl der Umfang mehr als verdreifacht als auch die tatsächlichen Anforderungen an die Marktteilnehmer.

Fremdzertifizierung statt Eigenerklärung, laufende Fremdüberwachung und eine Vervielfachung der nachzuweisenden Eigenschaften, verbunden mit deutlich erweiterter (und sanktionsfinanzier-

ter) Marktüberwachung sowie umfangreichen Möglichkeiten für die Kommission, ganze Produktbereiche per delegiertem Rechtsakt geschwind den Bestimmungen der Bauproduktenverordnung zu unterwerfen, haben zu erheblicher Kritik der Brancheninsider geführt.

Nach eineinhalb Jahren intensiver Diskussion im TRILOG steht seit 1. Februar ein – noch nicht beschlossener – Kompromissvorschlag im Raum, welcher zuerst einmal durch eine nochmalige Verdoppelung des Umfangs beeindruckt. Auf nunmehr 310 Seiten werden Erwägungsgründe und Paragraphen detailliert ausgeführt.

Die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind umfangreich, vielfach aber vergleichsweise unspektakulär. Formulierungen vieler kritischer Punkte wurden verbessert und sind jetzt verständlicher, ohne die tatsächlichen Problempunkte jedoch außer Kraft zu setzen.

Wesentliche Änderungen im Kompromissvorschlag vom 1. 2. 2024

Neben reduzierten Rechtssetzungsmöglichkeiten über delegierte Rechtsakte wird anstelle der ursprünglich beabsichtigten zentralen europäischen Bauproduktedatenbank nun die Umsetzung des digitalen Produktpasses und ein europaweit einheitliches Produktklassifikationssystem gefordert.

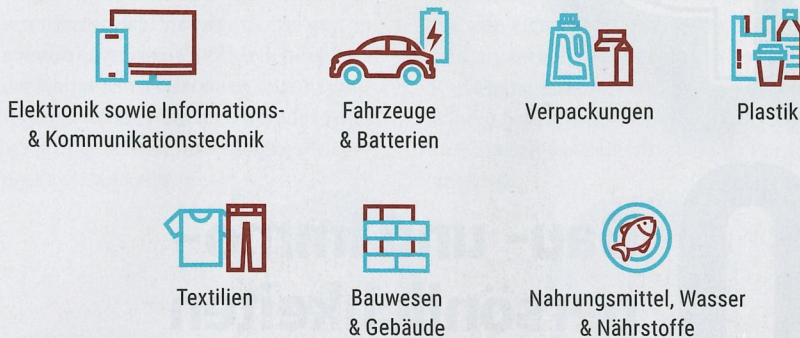
Die Möglichkeiten der Kommission, mittels delegierter Rechtsakte bequem und umfangreich auf die Produktbereiche

und Anforderungen Einfluss zu nehmen, werden deutlich eingeschränkt. Konnte vorher nach Expertenkonsultation rasch agiert werden, ist nun in vielen Fällen eine vorherige Beauftragung der europäischen Normierungsstellen zur Erarbeitung einer harmonisierten Norm erforderlich. Erst im Falle des Scheiterns des Normierungsauftrages kann die Kommission selbst tätig werden.

Gegenüber der früheren Beschränkung auf Produktbereiche mit bestehenden harmonisierten Normen in der EU-BPVO 307/2011 stellt dies immer noch eine deutliche Beschleunigung dar, aber doch entschärft gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

Eine wirklich wesentliche Neuerung betrifft die Art der dauerhaften Datenhaltung über Produkt- und Nachhaltigkeitseigenschaften von Bauprodukten. Im ersten Entwurf war die Einrichtung einer zentralen, europaweiten Produktdatenbank für Bauprodukte durch die Europäische Kommission vorgesehen. Alle Marktteilnehmer wären verpflichtet gewesen, innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme dieser Datenbank die vollständigen Daten aller am europäischen Binnenmarkt platzierten Bauprodukte in dieser Datenbank zu hinterlegen.

Diese Verpflichtung wurde im Kompromissvorschlag gestrichen, die Zentraldatenbank entfällt ebenso. Stattdessen wurde die Verpflichtung zur Bereitstellung eines digitalen Produktpasses in die Bauproduktenverordnung aufgenommen



Die Änderungen bei der Ökodesignverordnung der EU betreffen nicht nur die Baubranche.

und auf ca. 10 Seiten ausführlich beschrieben.

Damit rückt das Bauwesen in das Zentrum der Bestrebungen zur raschen Einführung des digitalen Produktpasses! Angesichts des hohen Anteils des Bauwesens an Ressourcenverbrauch und Wertschöpfung in der europäischen Wirtschaft kommt dies wenig überraschend.

Doch selbst die neueste Fassung des Standardisierungsantrages der Kommission an das zuständige JTC 24 „digital product passport“ der beiden europäischen Normierungsgremien CEN und CENELEC hatte dies vor wenigen Wochen noch nicht berücksichtigt.

Bedeutung des digitalen Produktpasses

Die Europäische Union beabsichtigt den in der als Ökodesignverordnung erarbeiteten Neufassung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG definierten digitalen Produktpass als zentralen Datenträger über alle umwelt- und ressourcenrelevanten Informationen über ein bestimmtes Produkt zu nutzen.

Die damit verbundenen Nachhaltigkeitsziele dienen der Umsetzung der 17 von der UNO definierten „sustainability goals“, indem sie zu einem Umbau der derzeit stark linear strukturierten Wirtschaft in eine echte Kreislaufwirtschaft führen.

Lineare Wirtschaftsformen tragen in hohem Maß zur Ressourcenverschwendung bei. Dem Beschaffen der Materialien folgt

deren Verarbeitung, die Verwendung der erzeugten Produkte und deren Beseitigung am Ende des Lebenszyklus. Auch wenn es kaum zu fassen ist, stellt dies immer noch die häufigste Wirtschaftsform dar.

Kreislaufwirtschaft bezeichnet dagegen die laufende und idealerweise fast endlose Wiederverwendung der eingesetzten Ressourcen und umfasst legislativ nicht nur das Recht auf Reparatur, sondern eben auch sich laufend verschärfende Vorschriften zur Vermeidung geplanter Obsoleszenz, Dauerhaftigkeit, Recyclingfähigkeit und Trennbarkeit der Bestandteile.

Klingt gut, ist in der Praxis aber nicht so einfach. Wer schon einmal die Kosten der Reparatur einer Waschmaschine und deren Neukauf gegenübergestellt hat, kennt das Problem.

Ökonomisch ist Kreislaufwirtschaft aufgrund des nötigen Arbeitseinsatzes derzeit vielfach nicht darstellbar. Viele Produkte sind auch in kaum trennbarer Form konstruiert und damit der Kreislaufwirtschaft schon deshalb kaum zugänglich.

Genau hier setzt nun der Digitale Produktpass als Teil des Maßnahmenbündels der EU an. Alle nachhaltigkeitsrelevanten Informationen über ein Produkt sollen über die gesamte Lebensdauer des Produktes – und darüber hinaus – vorhanden und auf einfache Weise digital zugänglich sein.

Damit sollen nicht nur Verbraucher, sondern auch öffentliche Auftraggeber in die Lage versetzt werden, „informierte

Kaufentscheidungen“ zu treffen, um die Verbreitung umweltschonender Produkte zu fördern.

Der Digitale Produktpass begleitet somit das Produkt über den gesamten Lebenszyklus. Er ist dauerhaft online verfügbar und über Verlinkungsinformationen auf den Produkten (z. B. als QR-Code oder RFID-Chip) erreichbar und soll für Verbraucher auch visuell ablesbar sein, z. B. in einer Form ähnlich den bekannten Energieverbrauchsetiketten auf Haushaltsgeräten. Das konnte man von der Ökodesign-Richtlinie 2009, deren Nachfolgedokument die Ökodesignverordnung ist.

Der Digitale Produktpass umfasst Informationen über alle nachhaltigkeitsrelevanten Parameter des Produktes auf Artikel-, Chargen- oder Einzelprodukteebene und kann – je nach Berechtigungsumfang und Anwendungsfall – unterschiedlich detailliert abgerufen werden.

Wartungspersonal und Recyclingunternehmen erhalten sehr detaillierte Informationen, wobei auf die Urheberrechte des Anbieters im Berechtigungssystem Bedacht genommen wird. Verbraucher erhalten einen geringeren, für die Kaufentscheidung ausreichenden Informationsumfang. //

Infobox

Ökodesignverordnung – aktueller Kompromissvorschlag 12/2023:

www.consilium.europa.eu/media/69109/st16723-en23.pdf

Bauproduktenverordnung – aktueller Kompromissvorschlag 02/2024:

data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5762-2024-REV-1/en/pdf

Report DPP4ALL – a digital product passport for all (FFG)

www.ffg.at/sites/default/files/dok/DPP4ALL%20Final%20Report%20BMK%20bf.pdf

Leitprojekt des FFG:

https://www.ffg.at/AS_datenoekosystem_kreislaufwirtschaft_leitprojekt

Übersicht weitere Publikationen:

www.ecolink.at/publikationen